

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2026

Nr. 2026/929

Kriegstetten: Neue Reglemente über die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, neue Gebührenreglemente Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung inkl. Gebührenordnungen in den Anhängen sowie neues Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

1. Ausgangslage

Die fusionierte Gemeinde Kriegstetten unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 19. Februar 2026 die an der vereinigten ausserordentlichen Gemeindeversammlung Halten, Oekingingen und Kriegstetten vom 17. September 2025 beschlossenen neuen technischen Reglemente über die Wasserversorgung (Wasserreglement) und die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement), die neuen Gebührenreglemente Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung inkl. Gebührenordnungen in den Anhängen sowie das neue Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren zur Genehmigung (vgl. Protokollauszug vom 17. September 2025).

2. Erwägungen

In Bezug auf das neue Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren ist Folgendes anzumerken:

Gemeinden können im Rahmen von Baubewilligungsverfahren Gebühren erheben - sogenannte Baubewilligungsgebühren. Diese Möglichkeit sieht § 13 Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) denn auch explizit vor. Im Gegensatz zu (beispielsweise) Erschliessungs-, Anschluss- oder Abfallgebühren bedarf die entsprechende gesetzliche Grundlage, sprich das kommunale Reglement, nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (SOG 2017 Nr. 15) keiner Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit anderen Worten beschliesst die Gemeindeversammlung abschliessend über allfällige Baubewilligungsgebühren. Der Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartementes (BJD) resp. der Regierungsrat genehmigt folglich seit dem vorgenannten verwaltungsgerichtlichen Urteil keine Baubewilligungsgebühren in Reglementen mehr. Deshalb wird den Gemeinden nahegelegt, bei der nächsten Revision des betreffenden Reglements die Baubewilligungsgebühren in ein anderes, nicht genehmigungspflichtiges Reglement - beispielsweise ein separates Gebührenreglement - auszulagern. Damit kann der vorstehend beschriebenen Problematik Einhalt geboten werden.

Nicht genehmigt werden nach dem Gesagten daher folgende Bestimmungen: § 8 Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren und § 2 Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren), mit welchen die Baubewilligungsgebühren geregelt werden. Diese Bestimmungen sind zu streichen.

Fraglich ist sodann, ob die Bestimmung von § 12 Abs. 2 Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren, wonach der Gemeinderat die Kompetenz erhalten soll, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die in diesem Reglement beschriebenen Anlagen und Leistungen erforderlich ist, rechtmässig ist. Denn eine generelle Dele-

gation an den Gemeinderat zur Anpassung von Gebühren (ohne eines von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gebührenrahmens) dürfte zu weit gehen. Da die Bestimmung aber lediglich die nicht genehmigungspflichtigen Baubewilligungsgebühren (und nicht auch die Erschliessungsbeiträge) betrifft, erübrigen sich weitere diesbezügliche Ausführungen.

Nicht korrekt ist schliesslich der in § 13 Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vorgeschriebene Rechtsmittelweg in Bezug auf die Baubewilligungsgebühren. Diese sind beim Bau- und Justizdepartement und sodann beim Verwaltungsgericht anzufechten (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 KBV). Folglich werden § 13 Abs. 1-3 Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren die Genehmigung versagt, soweit damit in Bezug auf die Baubewilligungsgebühren der Rechtsweg über den Gemeinderat an die Schätzungskommission und sodann ans Verwaltungsgericht vorgesehen ist. Die betreffende Bestimmung ist entsprechend zu bereinigen.

Die vorgenannten neuen technischen Reglemente sowie die neuen Gebührenreglemente inkl. Gebührenordnungen in den Anhängen sowie das neue Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren erweisen sich im Übrigen gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als rechtmässig und können vom Regierungsrat genehmigt werden.

Die Genehmigung steht dabei unter dem Vorbehalt einer - insbesondere gerichtlichen - Überprüfung im Rahmen eines konkreten Einzelfalls, zumal das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht vorgängig und abstrakt überprüft werden können (SOG 2017 Nr. 15). Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (§ 210 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, GG; BGS 131.1).

3. Beschluss

3.1 Die neuen technischen Reglemente über die Wasserversorgung (Wasserreglement) und die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement), die neuen Gebührenreglemente Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung inkl. Gebührenordnungen in den Anhängen sowie das neue Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren werden genehmigt mit Ausnahme folgender Regelungen:

- § 8 Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren;
- § 2 Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren);
- § 13 Abs. 1-3 Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren und § 2 Gebührenordnung in Bezug auf den für die Baubewilligungsgebühren vorgeschriebene Rechtsmittelweg.

3.2 Die Gemeinde Kriegstetten wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement fünf angepasste Reglemente über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren zukommen zu lassen.

3.3 Die Gemeinde Kriegstetten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 zu leisten.



Yves Derendinger
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Kriegstetten, Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'500.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011116 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (df)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit je 1 Reglement inkl. Anhänge

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit je 1 Reglement inkl. Anhänge

Amt für Umwelt, mit je 1 Reglement inkl. Anhänge

Amt für Finanzen **(zur Belastung im Kontokorrent)**

Bauverwaltung Kriegstetten, Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten, mit je 2 Reglementen inkl. Anhänge

Gemeinde Kriegstetten, Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten (mit Belastung im Kontokorrent), mit je 3 Reglementen inkl. Anhänge **(Einschreiben)**